

Name:
Straße:
PLZ Ort:
Tel.:

Heizung

Weinviertel

An die
Gemeinde Gnadendorf
Gnadendorf 15
2152 Gnadendorf

am

Betrifft: Wärmerezeuger gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO), LGBl. 1/2015 idgF

<input type="checkbox"/>	Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 oder Z. 4 NÖ Bauordnung 2014: <input type="checkbox"/> Z. 3.: Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind; <input type="checkbox"/> Z. 4.: Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z. 6 NÖ BO)
<input type="checkbox"/>	Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014: Aufstellung von <input type="checkbox"/> a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW, <input type="checkbox"/> b) Heizkesseln, die <u>nicht</u> an eine <u>über Dach</u> geführte Abgasanlage angeschlossen sind <input type="checkbox"/> c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW <input type="checkbox"/> d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen Abänderung von <input type="checkbox"/> f) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden können <input type="checkbox"/> e) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken können

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir*) gebe(n)*) hiermit bekannt, dass auf dem Grundstück in

.....
(Adresse)

Grundstück Nr.:, EZ:, KG:

ein Heizkessel/Ofen*), Nennwärmeleistung, Typ:

Befuerung mit:, Abgasführung:

..... zur Aufstellung gelangt.

Ich/Wir*) ersuche(n)*) die Baubehörde diese Maßnahme als melde-*)/bewilligungs*)pflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen*) bzw. ein notwendiges Bewilligungsverfahren einzuleiten*).

Mit freundlichen Grüßen

.....
Antragsteller / Grundeigentümer

Meldepflichtige Vorhaben:**Hinweise:**

Es ist mir/uns*) bekannt, dass gemäß § 16 Abs. 1 NÖ BO die schriftliche Meldung mit den notwendigen Beilagen innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens an die Baubehörde zu erfolgen hat.

Beilagen bei Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW:

- **Darstellung** und **Beschreibung**, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren
- **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel (Kaminbefund des Rauchfangkehrers)

Beilagen bei Aufstellung von Öfen:

- Die Meldung für die Aufstellung eines Ofens hat der hierzu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen eines hierzu befugten Fachmannes (Kaminbefund des Rauchfangkehrers)

Bewilligungspflichtige Vorhaben:

Einem Antrag auf Baubewilligung sind alle Unterlagen gemäß § 18 NÖ BO anzuschließen.

Bei der Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z. 4 lit. a NÖ BO):

- Maßstäbliche Darstellung (zweifach) (Grundrissplan des Aufstellungsortes, Kaminquerschnitt, ...)
- Beschreibung der Anlage (zweifach)
- Typenprüfbericht

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ BO hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und gemäß § 30 Abs. 5 NÖ BO die Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen.

Fertigstellung:

Die Fertigstellung des o.a. Bauvorhabens ist mit folgenden Beilagen der Baubehörde schriftlich mitzuteilen:

- **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel (Kaminbefund des Rauchfangkehrers)